

320 E1/a

Geschäftsverteilungsplan
für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Luckenwalde
für das Jahr 2025

Erster Teil**I.**

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name der/s Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers; bei Mieterhöhungssachen der Name der Klägerin bzw. des Klägers, bei Annahmen als Kind der Name der/s Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name der/s für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren der Name des Kindes, bei mehreren Kindern eines gemeinsamen Haushalts mit unterschiedlichen Namen, entscheidet der Name des Kindes, welches am ältesten ist.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge, bei mehreren Angeklagten der Name derjenigen bzw. desjenigen Angeklagten, der bzw. die am ältesten ist. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur einer/s von mehreren Beklagten, Schuldnern oder Antragsgegnern. Bei Abtrennung von Verfahren bleibt das abgetrennte Verfahren in dem ursprünglichen Dezernat.

Ist keine Antragsgegnerin bzw. kein Antragsgegner angegeben, entscheidet die Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste Name maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name der Inhaberin bzw. des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnerinnen bzw. Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

2. Gesellschaften

Bei Gesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Ist ein solcher nicht vorhanden und handelt es sich bei der Gesellschaft nicht um eine juristische Person, ist der Familienname der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters maßgebend.

3. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist die/der Erstgenannte maßgebend. Bei Körperschaften, der in der Bezeichnung enthaltene Eigenname z. B. bei Land Brandenburg wäre dies Brandenburg.

Die Zuständigkeit einer Dezenturistin bzw. eines Dezenturisten umfasst auch den Bestand.

II.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z. B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung bis zur ersten mündlichen Verhandlung der Richterinnen bzw. des Richters abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.

1) Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).

2) Bei Familien- Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.

IV.

Eine Verhinderung einer Richterinnen bzw. eines Richters liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z. B. nach § 22 ff StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihr/ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Eine Richterinnen bzw. ein Richter ist auch dann verhindert, wenn sie bzw. er infolge einer Tätigkeit (z. B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.

Die Vertretung einer verhinderten Richterinnen bzw. eines Richters übernimmt diejenige bzw. derjenige, die bzw. der geschäftsplanmäßig zur Vertreterinnen bzw. Vertreter der verhinderten Richterinnen bzw. Richters bestimmt ist.

Ist auch die Vertreterinnen bzw. der Vertreter verhindert, dann vertreten sich die Richterinnen bzw. Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der letztverhinderten Richterinnen bzw. des letztverhinderten Richters, diejenige oder derjenige tritt, der nach ihrem/seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

Zweiter Teil

Verteilung der Geschäfte

A) Zivilgerichtsbarkeit, Wohnungseigentumssachen, Vollstreckungssachen und Zwangsversteigerungssachen

I. Zivilsachen

a) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen

A und N

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

B - M sowie O - Z

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

b) Wohnungseigentumssachen

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

II. Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungssachen

a) Zwangsvollstreckungssachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

b) Zwangsversteigerungssachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

B) Familiengerichtsbarkeit

1) Familiensachen

A und B

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

C bis S

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

T bis Z

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

C) Strafgerichtsbarkeit

I. Allgemein

1. Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (einschließlich Abschiebehaf-t-sachen)
2. Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Richterin Fischer

3. OWi-Sachen gegen Erwachsene sowie Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Heranwachsende (einschließlich Erzwangshaft)

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek
Vertreterin: Richterin Fischer

II. Erwachsene

1. Vorsitzende des Schöffenauswahlausschusses und Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 35 JGG, 38 ff und § 77 GVG)

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

2. Schöffensachen:

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

3. Zweiter Amtsrichter für das erweiterte Schöffengericht:

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

4. Abteilung für zurückverwiesene Verfahren, § 354 Abs. 2 StPO (Schöffengericht)

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreterin: Richterin Fischer

5.
 - a.

Einzelrichterstrafsachen

A bis J

einschließlich Strafbefehle und Privatklageverfahren und Rechtshilfe

mit Ausnahme der Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus – Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Richterin: Richterin Fischer
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

b.
Einzelrichterstrafsachen

K – Z

einschließlich Strafbefehle und Privatklageverfahren und Rechtshilfe

und alle Anklagen der Staatsanwaltschaft Cottbus – Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Richterin Fischer

6. Ermittlungsrichtersachen

A bis L

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Richterin Fischer

M bis Z

Richterin: Richterin Fischer
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

III. Jugendliche und Heranwachsende

1. Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen

2. Jugendeinzelrichtersachen einschließlich Strafbefehle

3. Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Vahldiek zugewiesen

4. Jugendschöffensachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

5. Abteilung für zurückverwiesene Verfahren, § 354 Abs. 2 StPO
(Jugendschöffenverfahren sowie Jugendrichterverfahren)

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: **Richterin Fischer**

IV. Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO (Ablehnungen)

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann
1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

D) Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen

a) mit den Endziffern 0 - 5

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

a) mit den Endziffern 6 - 9

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

2. Nachlasssachen

A - Z

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

3. Grundbuchsachen und sonstige Angelegenheiten

Richterin: Richter am Amtsgericht Neumann
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

E) Entscheidungen über Ablehnungen

1. nach § 45 ZPO mit Ausnahme der Familiensachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Haensel

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

2. Familiensachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

3. alle weiteren nicht besonders zugewiesenen Ablehnungen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

F) Güterrichtersachen

in allen anderen Rechtsgebieten mit Ausnahme von Zivil- und Nachlasssachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

G) Besondere Rechtsgebiete

1. die durch das Schiedsstellengesetz dem Amtsgericht zugewiesenen
Entscheidungen

2. alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben.

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

Luckenwalde, den

2024

Dr. Matthiessen
Präsident des Landgerichts

Reiter
Direktorin des Amtsgerichts

Haensel
Richterin am Amtsgericht

Dießelhorst
Richterin am Amtsgericht

Neumann
Richter am Amtsgericht

Vahldiek
Richter am Amtsgericht